



bAV-Praxistipp 3

Die 11 Fragen erfolgreicher bAV-Verkäufer

Auch Ihr Weg zum Erfolg?

Vertrauen, das bleibt.

Unsere 11 Fragen für Ihren bAV-Erfolg

Es ist nicht einfach, mit Unternehmern und Personalverantwortlichen Termine zum Thema „betriebliche Altersversorgung“ (bAV) zu vereinbaren. Allzu oft sind sie schon darauf angesprochen worden oder haben schlechte Erfahrungen mit der Beratung und Umsetzung der bAV gemacht. Ihnen ist meist nicht klar, welchen Nutzen ein gut organisiertes betriebliches Versorgungswerk für ihr Unternehmen, dessen Ansehen und Attraktivität für fachlich versierte Mitarbeiter hat.

In der Ansprache Ihrer Kunden bleibt Ihnen nur wenig Zeit, den Unternehmer oder Personalverantwortlichen für ein Thema zu gewinnen und sein Interesse zu wecken. Sie müssen ihm also schon in der Ansprache einen echten Mehrwert bieten.

In unserem Praxistipp 3 fassen wir für Sie einige erprobte Türöffner zusammen, mit denen Sie das Eis bei Ihren Kunden brechen können. Stellen Sie einfach die „richtigen“ Fragen!

Gerne bieten wir Ihnen auch weitere Informationen sowie Workshops und Vor-Ort-Unterstützung durch unsere Direktionsbeauftragten oder Netzwerkpartner zu den angesprochenen Themen an.

Kommen Sie einfach auf uns zu!

Ihr Team der Continentale

Frage 1: „Sind Sie sicher, dass Ihre Familienangehörigen Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten?“

Trotz Beitragszahlung haben viele mitarbeitende Familienangehörige keinen Leistungsanspruch aus Teilen der Sozialversicherung. Eine Statusfeststellung erfolgt durch die Sozialversicherungsträger erst im Leistungsfall.

Trotz entrichteter Beiträge kann es passieren, dass die Leistung versagt wird, weil keine Pflichtversicherung vorliegt. Unsere Netzwerkpartner begleiten Sie durch das Clearingverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund, um Ihren Status und den Ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen verbindlich feststellen und ggf. entsprechend vorsorgen zu können.

✔ **Vorteil:** Der Unternehmer und seine Angehörigen kennen verbindlich den Status in der Sozialversicherung und können ihre Versorgungssituation besser planen. Das spart bares Geld und sorgt für bessere Leistungen.

Frage 2: „Setzen Sie die vermögenswirksamen Leistungen in Ihrem Betrieb effektiv ein?“

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Bruttogehalt des Arbeitnehmers erbringt. Werden diese „klassisch“ in einem Sparplan oder Bausparvertrag angelegt, sind sie steuer- und sozialabgabepflichtig. Die steuer- und sozialversicherungsfreie Anlage (bei Einkommen unterhalb der jeweiligen BBG) der vermögenswirksamen Leistungen in eine betriebliche Altersversorgung (bAV) ist dazu eine clevere Alternative.

✔ **Vorteil:** Die vermögenswirksamen Leistungen werden steuer- und sozialversicherungsfrei angelegt – so kann bei gleichbleibendem Auszahlungsbetrag das Geld viel effektiver in die eigene Altersversorgung investiert werden.

Frage 3: „Halten Sie den Gleichbehandlungsgrundsatz auch bei Ihren ‚Minijobbern‘ ein?“

Durch eine gesetzliche Änderung sind neue, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse seit dem 01.01.2013 sozialversicherungspflichtig. Dadurch entsteht für den geringfügig Beschäftigten, neben dem Anspruch auf umfangreichere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auch ein Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Das sollte im bestehenden Versorgungswerk berücksichtigt werden. Zudem ergibt sich die Möglichkeit, durch eine bAV das Arbeitsverhältnis attraktiver zu gestalten.

✔ **Vorteil:** Der „Minijobber“ kann zusätzliche Stunden arbeiten, ohne seinen Status zu verlieren und steigert signifikant seine Versorgung im Alter. Das Unternehmen profitiert von der zusätzlichen Arbeitsleistung. Zu beachten ist der Mindestlohn!

Frage 4: „Wie bauen Ihre Arbeitnehmer ihre angesammelten Überstunden ab?“

Überstunden kosten Geld. Bisherige Lösungsansätze, wie z.B. Zeitwertkonten sind oft verwaltungsintensiv und für die Arbeitnehmer eher unflexibel. Eine bessere Lösung ist, dass der Arbeitgeber die Überstunden in Entgelt optimierte Lohnbestandteile umwandelt.

✔ **Vorteil:** Der Arbeitnehmer kann bis zu 40% mehr Nettovergütung aus den Überstunden, die er umwandelt, erhalten. Die Lohnkosten bleiben unverändert und für Arbeitgeber entsteht kein zeitlicher Mehraufwand.

Frage 5: „Sind Sie wirklich nicht tarifgebunden?“

Tarifvertragliche Bindung hat in Bezug auf die bAV mehrere Facetten. Viele Unternehmen sind – unbewusst – tarifgebunden. Tarifliche Gehaltsbestandteile dürfen ohne Öffnungsklausel nicht für die Entgeltumwandlung genutzt werden (§ 17 Abs. 5 BetrAVG) und manche Tarifverträge schreiben die umfangreiche Förderung der bAV durch den Arbeitgeber vor. Die Vorschriften sind unbedingt zu beachten!

✔ **Vorteil:** *Das Unternehmen hält alle Vorschriften ein und vermeidet dadurch Schwierigkeiten mit den Finanzbehörden und den Sozialversicherungsträgern. Nicht tarifgebundene Unternehmen erhöhen ihre Attraktivität durch Einhaltung der tariflichen Standards in ihrer Branche!*

Frage 6: „Betrifft der Fachkräftemangel auch Ihr Unternehmen?“

Der Fachkräftemangel trifft mittlerweile viele Unternehmen in allen Regionen. Das sorgt nicht nur für enorme Kosten bei der Nachbesetzung von Stellen, sondern ggf. auch für den Verlust von Aufträgen durch nicht mehr vorhandene Kapazitäten und Verlust von wertvollem Wissen.

Qualifizierte Fachkräfte können sich in manchen Branchen ihren Arbeitgeber aussuchen – hier spielen neben dem Lohn insbesondere Sozialleistungen, wie die bAV, eine entscheidende Rolle für die Attraktivität als Arbeitgeber.

✔ **Vorteil:** *Die vielen Gestaltungsmöglichkeiten der bAV machen ein Unternehmen für Fachkräfte begehrenswert. Arbeitgeber verhindern aktiv Know-how-Verlust, immense Nachbesetzungskosten und verbessern die Motivation und damit die Produktivität der Belegschaft.*

Frage 7: „Setzen Sie die gesetzlichen Vorgaben aus dem Betriebsrentenstärkungsgesetz in Ihrem Unternehmen um?“

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) sieht seit 01.01.2019 einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss vor, wenn durch eine Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden. Seit 01.01.2022 gilt dies auch für bereits bestehende Versorgungsleistungen. Ob ein Unternehmen zuschusspflichtig ist, sollte dringend überprüft werden, um Schadenersatzforderungen zu vermeiden.

✔ **Vorteil:** *Die gesetzlichen Verpflichtungen werden erfüllt. Gleichzeitig hilft der Zuschuss aber auch, die Mitarbeiterzufriedenheit zu erhöhen und das Versorgungswerk attraktiver zu gestalten.*

Frage 8: „Optimieren Sie Gehaltserhöhungen für sich und Ihre Mitarbeiter?“

Bei einer „klassischen“ Gehaltserhöhung zahlt der Arbeitgeber nicht nur die Erhöhung, sondern auch höhere Lohnnebenkosten. Beim Arbeitnehmer wiederum kommt durch die höhere Abgabenbelastung deutlich weniger „Netto“ an, als gewünscht. Die Lösung: Statt einer Gehaltserhöhung erhalten die Mitarbeiter eine arbeitgeberfinanzierte bAV.

✔ **Vorteil:** *Der Arbeitgeber spart die Lohnnebenkosten in Form von Sozialversicherungsbeiträgen, die Gehaltserhöhung kommt „eins zu eins“ bei den Mitarbeitern an, die sich dadurch eine attraktive zusätzliche Altersversorgung aufbauen.*

Frage 9: „Wie haben Sie den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung im Betrieb umgesetzt?“

Oft ist in einem Unternehmen nicht klar, wer welche Art von bAV in welcher Form erhalten soll. Klarheit schafft hier eine Versorgungsordnung, die die Rahmenbedingungen („Spielregeln“) der bAV genau festlegt.

✔ **Vorteil:** *Es gibt ein einheitliches Versorgungswerk, weniger Verwaltungsaufwand und mehr Transparenz für alle, eine Art „Bedienungsanleitung“ für die bAV im Betrieb.*

Frage 10: „Ist Ihre Pensionszusage förderungsfähig und ausfinanziert?“

In vielen Unternehmen wurden Gesellschafter-Geschäftsführer, mitunter auch Mitarbeiter, mit Pensionszusagen versorgt. Diese wurden jedoch meist nicht kongruent rückgedeckt, geschweige denn regelmäßig juristisch überprüft. Durch das derzeitige schwierige Zinsumfeld, die gestiegene Lebenserwartung und veränderte rechtliche Rahmenbedingungen besteht in vielen Fällen dringender Handlungsbedarf. Unsere Netzwerkpartner helfen dabei gerne.

✔ **Vorteil:** *Die Pensionszusagen werden auf den neuesten Stand gebracht, damit es nicht zu Unstimmigkeiten mit dem Betriebsprüfer kommt. Zudem werden dem Arbeitgeber Wege aufgezeigt, wie er die Versorgung zum vereinbarten Zeitpunkt sicherstellen kann.*

Frage 11: „Kennen Sie die Möglichkeit, Abfindungen steuer- und sozialversicherungsfrei in eine Altersvorsorge umzuwandeln?“

Erhält ein Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Betrieb eine Abfindung, hat er regelmäßig im Jahr des Zuflusses mit einer deutlich erhöhten Steuerlast zu kämpfen. Die Alternative dazu ist die Einbringung der Abfindung in eine bAV, der so genannte „Vervielfältiger“. Möglich ist diese steuerbegünstigte Lösung sowohl bei Altzusagen nach § 40b EStG als auch bei Neuzusage nach § 3 Nr. 63 EStG.

✔ **Vorteil:** *Der „Steuerprogression“ wird ein Schnippchen geschlagen: Statt hoher Steuerbelastung durch die Einmalzahlung wird die Abfindung steuerbegünstigt und wirksam in eine Verbesserung der Versorgung im Alter investiert.*

bAV-Service



Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner.

Oder

bAV-Vertriebsunterstützung

Tel. 089 5153-400

bav-vu@continentale.de

Wir unterstützen Sie bei der Vorschlagserstellung, bei der Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und kümmern uns um die Beantwortung Ihrer Fachfragen und Fragen zur betrieblichen Altersversorgung von und mit der Continentale.

Für die Unterstützung vor Ort stehen Ihnen gerne entweder Ihr persönlicher Ansprechpartner oder unsere bAV-Vertriebsunterstützung zur Verfügung.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Continentale Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt der Erstellung. Sie dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmer oder Dritten nicht begründet.

Die Inhalte dieser Unterlagen sind das geistige Eigentum der Continentale Lebensversicherung AG. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedarf der Zustimmung der Continentale Lebensversicherung AG.

0993/12.2022



Continentale Lebensversicherung AG

Baierbrunner Straße 31-33

81379 München

makler.continentale.de • continentale.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit